

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0038/15/1.1

Düsseldorf, den 26.04.2017

3. Teilgenehmigung nach §§ 6, 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG in Krefeld durch Betrieb des gasbefeuerten Wasserrohrkessels

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG mit Bescheid vom 29.10.2015 die Teilgenehmigung gemäß §§ 6, 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kraftwerk L 57 am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Currenta GmbH & Co. OHG
51368 Leverkusen

Datum: 29.10.2015

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0038/15/1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2790
sabine.thaler@
brd.nrw.de

3. Teilgenehmigung

53.01-100-53.0038/15/1.1

Auf Ihren Antrag vom 30.03.2015, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 08.04.2015 und ergänzt mit Schreiben vom 27.05.2015, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

I.

Entscheidung

Der Currenta GmbH & Co. OHG wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die **3. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung des Kraftwerks L57** im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstück 116 erteilt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

II.

Gegenstand der 3. Teilgenehmigung

Die 3. Teilgenehmigung umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Betrieb des gasbefeuerten Wasserrohrkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 75 MW zur Erzeugung von maximal 90 t/h Dampf unter Mitverbrennung von im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen anfallenden Abgasen (ND-Abgas, HD-Abgas, H₂-Abgas und Wasserstoff) im Gebäude L93 (Betriebseinheit Nr. 7);
- Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung:
 - Reduzierung von zwei Brennern auf einen Brenner,
 - Reduzierung von drei auf zwei Economizer,
 - Einbau eines zusätzlichen dampfbetriebenen Luftvorwärmers zur Vorwärmung der Verbrennungsluft,
 - Abkühlung der Kesselabwässer durch Mischkühlung in einem neuen Entspannungsbehälter anstatt über einen separaten Kühler,
 - Änderung des maximalen Betriebsdrucks (Betrieb bei zwei Druckstufen – 110 bar und 130 bar),
 - Nutzung von 16 bar-Dampf zur Luftvorwärmung anstatt 6 bar-Entspannungsdampf,
 - Entfall des Einsatzes von Formalin-Abgas im Wasserrohrkessel;
- Änderung der Nebenbestimmung I.5.2.2 der 1. Teilgenehmigung 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 dahingehend, dass der Einbau eines Wetterschutzgitters mit einem Einfügungsdamm-Maß von $De > 6$ dB im EG des Gebäudes Süd entfallen kann;
- Verzicht auf die kontinuierliche Messung zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden im Abgas des Wasserrohrkessels gemäß § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV.

Technische Daten des Wasserrohrkessels:

Bauart:	Wasserrohrkessel
Name und Firmensitz des Herstellers:	Oschatz GmbH, Westuferstr. 10-12, 45143 Essen
Herstell-Nr.:	2164
Herstelljahr:	2015
zulässiger Betriebsüberdruck:	146 bar
zulässige Dampferzeugung:	90 t/h
zulässige Heißdampftemperatur:	540 °C
Wasserinhalt:	18.700 l
Heizfläche:	7.750 m ²
Art der Beaufsichtigung:	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung bis 72 h

unabsperrbarer Überhitzer:

Anzahl:	3
Herstell-Nummern:	2164-3 2164-4 2164-5
Herstelljahr:	2015
zulässiger Betriebsüberdruck:	146 bar
zulässige Heißdampftemperatur:	540 °C
Heizfläche:	1.091,8 m ²

unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer:

Herstell-Nummer:	2164-7
Herstelljahr:	2015
zulässiger Betriebsüberdruck:	146 bar
zulässige Betriebstemperatur:	341 °C
Heizfläche:	6.150 m ²

Feuerung

Art:	Gasfeuerung
Anzahl der Brenner:	1
Hersteller:	Mehldau & Steinfath Feuerungstechnik GmbH
Typ:	NAB 75-G
CE-Kennzeichnung:	0035
Brennstoff:	- Erdgas - Abgase · HD-Abgas · ND-Abgas · H ₂ -Abgas · H ₂
Erdgaseingangsdruck im Kesselhaus:	kleiner 5 bar
Feuerungswärmeleistung:	max. 75 MW

Schornstein (Bestandskamin L91)

Mündungshöhe des Schornsteins über Erdgleiche:	140 m
obere lichte Weite:	3,00 m

Diese 3. Teilgenehmigung ergeht nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und durch die in diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen geprüften Antragsunterlagen (**Anlage 1**), soweit nicht durch Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

III.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die ebenfalls in der **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Das ist in diesem Fall insbesondere

- die Teilerlaubnis für den Betrieb der Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 2164 (Wasserrohrkessel) nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme des Wasserrohrkessels nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung erfolgt ist.

VI.

Kostenentscheidung und Festsetzung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5.000,00 Euro**. Auslagen sind für die Genehmigungsbehörde nicht entstanden.

Gegenstand dieser 3. Teilgenehmigung sind betriebliche Regelungen, für die nach Tarifstelle 15a.1.1. d) eine Gebühr zwischen 150,00 und 5.000,00 Euro zu erheben ist.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes in diesem Verfahren sowie des hohen Nutzens für den Antragsteller wird die Höchstgebühr in Höhe von 5.000,00 € angesetzt.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (der Betreiber der Anlage verfügt über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem). Die geminderte Gebühr beträgt **3.500,00 Euro**.

Für die Zulassung des Verzichts auf kontinuierliche Emissionsmessungen der Parameter Staub und Schwefeldioxid ist gemäß Tarifstelle 15a.3.9.8 c) eine Gebühr zwischen 100,00 und 2.500,00 Euro zu erheben.

Nach Abwägung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert wird hierfür eine mittlere Gebühr in Höhe von **1.500,00 Euro** angesetzt.

Bitte überweisen Sie die Gesamtgebühr in Höhe von **5.000,00 Euro** innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000239344

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

VII.

Begründung

Die Currenta GmbH & Co. OHG betreibt im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen unter anderem das Kraftwerk L57, in dem Dampf, Strom und Druckluft für den CHEMPARK erzeugt werden. Zurzeit sind im Kraftwerk L57 drei Dampferzeuger in Betrieb. Kessel 1 besteht aus einer Steinkohle-Wirbelschichtfeuerung und die Kessel 5 und 6 werden mit Erdgas befeuert.

Im Rahmen der Modernisierung der Dampfversorgung des CHEMPARKS wurde mit Bescheid 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 erteilt. Gegenstand der 1. Teilgenehmigung war die Errichtung von zwei gasbetriebenen Flammrohrkesseln und einem Wasserrohrkessel mit Abgasverbrennung.

Mit dem Bescheid 53.01-100-53.0055/14/1.1 vom 30.07.2014 (2. Teilgenehmigung) wurden bauliche Änderungen am Gebäude L97, in dem der neue Wasserrohrkessels aufgestellt wird, genehmigt.

Während mit der Errichtung der beiden Flammrohrkessel (Betriebseinheit Nr. 8) noch nicht begonnen wurde, wurde der Wasserrohrkessel (Betriebseinheit Nr. 7) mittlerweile errichtet. Nun beantragt die Currenta GmbH & Co. OHG mit Schreiben vom 30.03.2015 die 3. Teilgenehmigung für den Betrieb des Wasserrohrkessels.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Zum Antrag gehört wurde der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld sowie die Fachdezernate 52 (Altlasten, Bodenschutz), 53.2 (Umweltüberwachung), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz). Außerdem wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW um gutachterliche Beurteilung i. S. des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV des den Antragsunterlagen beigefügten anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes gebeten.

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld hat den Antrag bauaufsichtlich geprüft und mitgeteilt, dass keine baurechtlichen und brandschutztechnischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Bezüglich der planungsrechtlichen Einordnung des Vorhabens wird auf die Ausführungen, die im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens für die Errichtung der Anlage gemacht wurden, verwiesen: Danach stellt der geltende Flächennutzungsplan für das Baugrundstück ein Industriegebiet dar. Die vorhandene

Bebauung ist Industrie. Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zulässig. Die Anlage steht somit auch im Einklang mit der kommunalen Entwicklung.

Das Dezernat 52 (Bodenschutz) hat den Ausgangszustandsbericht Boden für das Kraftwerk L57, der mit dem Genehmigungsantrag vorgelegt wurde, geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inbetriebnahme des Wasserrohrkessels vorgebracht.

Der Standort ist im Altlastenkataster verzeichnet, so dass die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Krefeld liegt (siehe Anhang II Nr. 6 ZustVU). Der gesamte Chempark wird dort als Altlastenverdachtsfläche geführt.

Auch aus abwassertechnischer Sicht, aus der Sicht der immissionsschutzrechtlichen Umweltüberwachung und des technischen Arbeitsschutzes bestehen nach Prüfung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Das LANUV NRW hat die dem Genehmigungsantrag beigefügten Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sachverständig begutachtet und kommt in seiner abschließenden Bewertung zum Ergebnis, dass die Betreiberin in den Unterlagen nachvollziehbar aufzeigt, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen getroffen hat.

Die Currenta GmbH & Co. OHG beantragt gleichzeitig mit der 3. Teilgenehmigung, gemäß § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV auf die kontinuierlichen Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden zu verzichten. § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV ist jedoch nur bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, anzuwenden. Daher wird die Ausnahme gemäß § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV in analoger Anwendung des § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV erteilt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Verbrennung der Produktionsabgase höhere Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden entstehen können als bei der Verbrennung von Erdgas. Zusätzlich werden Einzelmessungen zur Ermitt-

lung der Staubemissionen und Nachweise über den Schwefelgehalt der eingesetzten Brennstoffe durch Nebenbestimmungen festgelegt.

Das Kraftwerk fällt unter die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Anlagen. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden auch die Auswirkungen durch den Betrieb der Anlagen umfassend betrachtet. Da durch den Gegenstand dieser 3. Teilgenehmigung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist in diesem Verfahren eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Auch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Nach § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 3. Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage, da sich durch die gestufte Vorgehensweise der Antragstellung im Rahmen von Teilgenehmigungen das Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb der Anlage liegen vor. Die Überprüfung der Antragsunterlagen unter Einschaltung von Fachbehörden hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auch die Voraussetzungen der Ziffer 3. sind erfüllt, da die Beurteilung des gesamten Vorhabens ergeben hat, dass der Änderung und dem geänderten Betrieb des Kraftwerks L57 insbesondere unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung und dieser 3. Teilgenehmigung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung der 3. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

VIII.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann statt in Schriftform auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Thaler)

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Anlage 1

Antragsunterlagen

Kap.	Bezeichnung	Blatt
	Antragsschreiben vom 30.03.2015	3
	Ergänzungsschreiben vom 27.05.2015	2
	Inhaltsverzeichnis	5
1.	Antragsformular 1 vom 30.03.2015	6
	Zertifikat nach DIN EN ISO 14001	1
2.	Formular 2	1
3.	Stellungnahme des Betriebsrates	1
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	6
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6
6.	Angaben zu den Stoffen	1
7.	Formulare	15
8.	Angaben gemäß UVPG	1
9.	Gutachten und Prognosen	1
9.1	Schalltechnische Detailplanung (Abschlussbericht) für die Änderung im Kraftwerk L57, Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-CP-GEN-SST, Projekt-Nr. PSP2013-261 vom 19.02.2015	49
9.2	Brandschutztechnische Stellungnahme für die Änderung im Kraftwerk L57, hier: Neubau Wasserrohrkessel Gebäude – L93, Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-SI-BS-UER, vom 22.02.2015	11
	Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser Kraftwerk L57, Anlagen-Nr. 0083, vom 14.10.2015	99
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
11.	Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG	1
11.1	Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV (a.F.), TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: 972/8381-2/CUR L93 vom 27.02.2015	4
11.2	VdTÜV-Beiblätter Dampfkessel	25
12.	Zeichnungen und Pläne	2
12.1	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage, UER 342 075-1, M 1 : 500	1
12.2	Übersichtsplan CHEMPARK, UER 342 074-2, M 1 : 5.000	1

Kapitel	Bezeichnung	Blatt
12.3	Verfahrens- und Emissionsfließbild WRK (BE 7), UER0336832-1.1	1
12.4	Übersichtsfließbild Kraftwerk L57, UER0336834-1.1	1
12.5	Aufstellungsplan Gebäude L 57 / L 91 / L 93, Grundriss, UER0336835-0.1	1
12.4	Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“ (Flucht- u. Rettungswegpläne)	
	Umgebungsplan Gebäude L93 Wasserrohrkessel, UER 338 493	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +0,0 m Bühne, UER 342 192	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +5,32 m Bühne, UER 342 193	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +7,79 m Bühne, UER 342 194	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +10,83 m Bühne, UER 342 195	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +16,34 m Bühne, UER 342 196	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +2,47 m Bühne, UER 342 197	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +14,25 m Bühne, UER 342 198	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, Dach, UER 342 199	1
	Ex-Zonen-Plan UER0340284-0.3F	1
13.	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht – Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV für den Wasserrohrkessel (BE 7) im Kraftwerk L57, Anl.-Nr. 0083, Geb. L 93, Stand März 2015	150
	E-Mail der Currenta GmbH & Co. KG an das LANUV NRW vom 27.08.2015	2
	Prüfbericht der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zu Pkt. I 7.13 der Nebenbestimmungen zur 1. Teilgenehmigung vom 02.07.2013, Bericht Nr. 922/8381-3/CUR L93 vom 02.07.2015	3
	R&I-Fließbild Anbindung L93-L57, UER0338648-0	1
	R&I-Fließbild L93 Anbindung extern, UER0338649-1	1
	R&I-Fließbild Kessel 2 Brennstoffe, UER0340254-0.3F	1
	R&I-Fließbild Kessel 2 Erdgas, Wasserstoff, UER0340255-0.3F	1
	R&I-Fließbild Kessel 2 Luft, Rezi, UER0340256-0.3F	1
	R&I-Fließbild Feuerung Hilfsmedien, 1641 14-0-01-1-0	1
	R&I-Fließbild Feuerung Erdgas, 1641 14-0-01-2-0	1
	R&I-Fließbild Feuerung Abgas Nr. 1 und 2, 1641 14-0-01-3-0	1
	R&I-Fließbild Feuerung Abgas Nr. 4, 1641 14-0-01-4-0	1

Anlage 2

I.

Nebenbestimmungen

- I.1 Allgemeine Auflagen**
- I.2 Auflagen zum Bodenschutz / AZB**
- I.3 Auflagen zum Natur- und Artenschutz**
- I.4 Auflagen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen**
- I.5 Auflagen zur Luftreinhaltung**
- I.6 Auflagen zur Wasserwirtschaft**
- I.7 Auflagen zum Arbeitsschutz**
- I.8 Auflage zur Anlagensicherheit**

I.1 Allgemeine Auflagen

I.1.1

Die mit dieser 3. Teilgenehmigung genehmigten Änderungen des Kraftwerks L57 müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert oder ergänzt werden.

Dies gilt insbesondere für die in der 1. Teilgenehmigung 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert wurden.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Die Inbetriebnahme des Wasserrohrkessels im Kraftwerk L57 gliedert sich in die folgenden drei Phasen: Jede der drei Phasen der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin vorliegen.

1. Phase der Inbetriebnahme (Erprobungen / Prüfungen)

Erprobungen und/oder Prüfungen:

- Inbetriebnahme und Prüfungen der Elektrotechnik,
- Funktionsprüfung (z. B. Drehrichtungsprüfungen, Laufrichtungsprüfungen),
- Kalte Inbetriebnahme (z. B. Füllen mit Medium wie Wasser, Luft, Erdgas),
- Zündversuche mit Erdgas inkl. Justierung der Brenner.

Hinweis: Die Mitteilung der Inbetriebnahme der 1. Phase zum 27.07.2015 erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2015.

2. Phase der Inbetriebnahme (Probetrieb)

Probetrieb unter Einsatz von Erdgas und im CHEMPARK anfallenden Abgasen:

- Erprobung der Feuerung (inklusive 1. Feuer),
- Erprobung der Dampfübergabe auf die Dampf-Sammelschiene,
- Erprobung der Betriebstüchtigkeit der Gesamtanlage,
- Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV).

3. Phase der Inbetriebnahme (Betrieb)

- Der Betrieb des Wasserrohrkessels beginnt nach Abschluss der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS),
- Inbetriebnahme durch den Anlagenbetreiber.

Hinweis zu den Phasen 1 bis 3: Erprobungen / Prüfungen sind Maßnahmen (**Phase 1**), die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sein können. Als Maßnahme kommt nur eine kurzzeitige Inbetriebnahme der Anlage zu Testzwecken in Betracht, um die Anlage zu optimieren. Die Maßnahmen (Erprobungen / Prüfungen unter Einsatz von Erdgas und im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen anfallenden Abgasen) müssen zudem ausschließlich der Prüfung der Betriebstauglichkeit dienen. Zudem müssen die mit den Erprobungen / Prüfungen verbundenen Risiken (aufgrund des Zuschnitts der Maßnahmen oder ihrer besonderen Überwachung) deutlich hinter

denen des regulären Betriebs zurückbleiben. Im immissionsschutzrechtlichen Sinne handelt es sich beim v. g. Probetrieb (**Phase 2**) bereits um einen regulären Betrieb.

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Auflagen zum Bodenschutz / AZB

I.2.1

Die Ergebnisse der nach dem mit dem AZB vorgelegten Konzept zu Boden- und Grundwasseruntersuchungen erforderlichen Probenahmen und Analysen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, einschließlich einer Ergebnisinterpretation vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

I.2.2 Regelüberwachung

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hierfür sind die relevanten Anlagenteile jährlich durch einen anerkannten Sachverständigen zu begehen.

Diese Begehungen sind in einer Fotodokumentation mit einer kurzen Zusammenfassung des Ergebnisses darzustellen. Alle zehn Jahre ist eine Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse den zuständigen Behörden zuzustellen.

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.

I.2.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten hierfür zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand.

Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

I.2.4

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

I.3 Auflagen zum Natur- und Artenschutz

I.3.1

Während der Bauphase, das heißt spätestens mit Beginn der Brutsaison im Zeitraum vom 15.02. bis 31.07. des laufenden Jahres und auch nach Abschluss der Baumaßnahme ist jeweils in der Brutsaison ein begleitendes Monitoring für den Wanderfalken über insgesamt drei Folgejahre durchzuführen. Die jährlichen Ergebnisse sind der Stadt Krefeld als unteren Landschaftsbehörde, Fachbereich Grünflächen, bis jeweils 30.09. des laufenden Jahres vorzulegen.

I.3.2

Das dreijährige Wanderfalken-Monitoring ist für den Standort des Kraftwerks L57 zeitlich wie folgt anzusetzen:

- Februar: 1 x 2 Stunden,
- März: 3 x 2 Stunden,
- April: 3 x 2 Stunden,
- Mai: 3 x 3 Stunden,
- Juni: 1 x 3 Stunden,
- Juli: 1 x 1 Stunde.

I.4 Auflagen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen

I.4.1

I.4.1.1

Die durch diese Teilgenehmigung erfasste Anlage (Kraftwerk L57) ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.

I.4.1.2

Die vom Betrieb des geänderten Kraftwerks L57 einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionsaufpunkt	IO	IRW Tag dB(A)	IRW Nacht dB(A)
Dahlingstraße 250 Forensik (NTZ)	IO2	60	50
Duisburger Str. 299	IO9	60	45
Duisburger Str. 253	IO10	60	45
Deichstraße 21	IO11	60	45
Henschelstr. 1 Pflegeheim	IO14	55	40
Topstraße 35	IO15	55	40
Duisburger Str. 101	IO16	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

I.4.1.3

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage durch den Anlagenbetreiber ist die Einhaltung der Nebenbestimmung I.4.1.2 durch Messung nachzuweisen

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

I.4.2 Erschütterungen

Durch geeignete Maßnahmen, z. B. schwingelastische Aufstellung, ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen die gemäß DIN 4150-2 gemessenen und beurteilten Erschütterungsimmissionen die dort festgelegten Anhaltswerte nicht überschreiten.

I.5 Auflagen zur Luftreinhaltung

I.5.1

Im Wasserrohrkessel (BE 7) dürfen nach Abschluss der Inbetriebnahme (Beginn Phase 3) als Brennstoff eingesetzt werden:

- Erdgas mit 8.500 m³/h,
- H₂-Abgas (aus Lanxess Reduzieranlagen-Betrieb) mit 7.000 m³/h (Zusammensetzung: H₂ / Anilin / Nitrobenzol / Erdgas),
- Wasserstoff mit 9.000 m³/h (aus BMS Natriumchlorid-Elektrolyse-Betrieb),
- N₂-HD-Abgas (aus Lanxess Hexanoxidations-Betrieb) mit 10.500 m³/h (Zusammensetzung: N₂ / org. C),
- N₂-ND-Abgas (aus Lanxess Hexanoxidations-Betrieb) mit 1.000 m³/h (Zusammensetzung: N₂ / CO / gesättigte Kohlenwasserstoffe).

I.5.2

Bei Ausfall oder Revisionsarbeiten am Wasserrohrkessel dürfen die v. g. Abgase über die derzeit bestehenden alternativen und genehmigten Möglichkeiten thermisch genutzt und schadlos beseitigt werden:

- Der Wasserstoff aus dem Natriumchlorid-Elektrolyse-Betrieb der Bayer Material-Science AG darf als nicht-luftfremder Stoff in die Atmosphäre geleitet werden (Genehmigung 56.8851.4.1/4495 vom 25.10.2004).
- Das Abgas des Reduzieranlagen-Betriebes der Lanxess Deutschland GmbH darf in der Dampfkesselanlage WSK 1 (BE 1 in L57, Genehmigung 56.8851.1.1/4459 vom 10.06.2003) thermisch genutzt werden.
- Das Hochdruck-Abgas aus dem Hexanoxidations-Betrieb der Lanxess Deutschland GmbH darf über die Dampfkesselanlagen 3 und 4 (BE 3 und BE 4 in N230, Anzeigebescheide 56.4.1-A113-wg und 56.4.1-A112-wg vom 07.05.1997) und über die Dampfkesselanlage WSK 1 (BE 1 in L57, Genehmigung 56.8851.1.1/4459 vom 10.06.2003) thermisch genutzt werden.

- Das Niederdruck-Abgas aus dem Hexanoxidations-Betrieb der Lanxess Deutschland GmbH darf über die Dampfkesselanlagen 1 und 2 (BE 1 und BE 2 in N230, Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0156/10/0101.1 vom 20.07.2012) und über die Dampfkesselanlage 4 (BE 4 in N230, Anzeigebescheid 56.4.1-A112-wg vom 07.05.1997) thermisch genutzt werden.

I.5.3 Emissionsgrenzwerte für den Betrieb des Wasserrohrkessels (Quelle AL 7 - Schornstein L91)

Tagesmittelwerte

a) Gesamtstaub	5 mg/m ³
b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m ³
c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
d) Kohlenmonoxid*	50 mg/m ³

Halbstundenmittelwerte

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	70 mg/m ³
c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³
d) Kohlenmonoxid*	100 mg/m ³

* Im Anfahrbetrieb (ca. 20 Startvorgänge pro Jahr jeweils ca. 2 Stunden) darf der Wasserrohrkessel maximal 150 mg/m³ als Tagesmittelwert bzw. maximal 300 mg/m³ als Halbstundenmittelwert emittieren.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %

I.5.4 Kontinuierliche Messungen

I.5.4.1

Die Zuführung vom Wasserrohrkessel zur Quelle AL 7 ist zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für

- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffdioxid,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck, kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

I.5.4.2

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach Nebenbestimmung I.5.3 überschreitet.

I.5.4.3

Die Messstellen sind entsprechend Nummer 5.3.1 TA Luft einzurichten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften vor Errichtung der zu überwachenden Anlage festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend zu übersenden.

I.5.4.4

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) als geeignet bekannt gegeben worden sein.

I.5.4.5

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inbetriebnahme des Wasserrohrkessels sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezer-nat 53) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

I.5.4.6

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

I.5.5 Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

I.5.5.1

Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung I.5.4.1 einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind beginnend mit der Phase 2 (gemäß Nebenbestimmung I.1.4) über das Emissionsdatenfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

I.5.5.2

Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen (Nebenbestimmung I.5.4.5) durch die nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

I.5.5.3

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.

I.5.5.4

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) unverzüglich eine Ursachenerklärung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmung I.5.3) und
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

I.5.6 Einzelmessungen

I.5.6.1

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme des Wasserrohrkessels Einzelmessungen an der Quelle AL 7 durch eine nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen für Staub nach Nebenbestimmung I.5.3 erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen (Wiederholungsmessungen). Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie zugelassen ist.

Regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate sind Nachweise über den Schwefelgehalt der eingesetzten Brennstoffe zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

I.5.6.2 Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

Über die Ergebnisse der Messungen ist von der Messstelle nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert nach der Nebenbestimmung I.5.3 überschreitet.

I.5.7 Jährliche Berichte über Emissionen

Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für das Kraftwerk L57 ein Bericht mit den gemäß § 25 der 13. BIm-SchV erforderlichen Angaben vorzulegen.

I.6 Auflagen zur Wasserwirtschaft

I.6.1

Für die Ableitung des Abwassers aus der Dampferzeugung ist gemäß Ziffer 7.5.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein vom 17.12.2012 vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

I.6.2

Das Abwasser aus der Dampferzeugung darf dann abgeleitet werden, wenn die Anforderungen gemäß Anhang 31 der Abwasserverordnung vor Vermischung mit anderem Abwasser eingehalten werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist das Abwasser aus der Dampferzeugung mindestens einmal jährlich auf die relevanten Parameter gemäß Anhang 31 der Abwasserverordnung, Buchstabe D, Teil 3 (Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung) zu untersuchen. Vor dem Ablauf zum Kanalsystem der Currenta ist zusätzlich regelmäßig die Einleitungstemperatur des Gesamtbetriebsabwassers zu bestimmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert jeweils zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr vorzulegen.

I.6.3

Die Festlegung von Anforderungen für den Ablauf der Dampferzeugung in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein bleibt vorbehalten.

I.7 Auflagen zum Arbeitsschutz

I.7.1

Am Brenner (Typ NAB 75-G) ist als Eignungsnachweis gemäß Nr. 6.1 der DIN EN 12952-8 (Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten, Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel) eine Einzelprüfung durchführen zu lassen. Hierbei ist neben dem Brennstoff Erdgas auch die Verbrennung der Abgase zu berücksichtigen. Der Brenner ist spätestens während der Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

I.7.2

Während des Anfahrens der Dampfkesselanlage muss eine unterwiesene Person (Kesselwärter) an der Anlage anwesend sein. Ein Anfahren aus dem „kalten Zustand“ oder nach einer Verriegelung darf nur „vor Ort“ an der Dampfkesselanlage erfolgen.

Als Anfahren gilt der Zeitraum bis zum Erreichen des Betriebszustandes, bei dem das ordnungsgemäße Arbeiten aller Überwachungsgeräte überprüft bzw. beobachtet werden kann. Selbsttätiger Wiederanlauf gilt als nicht als Anfahren.

Während des Betriebes muss sich eine unterwiesene Person (z.B. Kesselwärter) längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren vom ordnungsgemäße Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.

I.7.3

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

I.7.4

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

I.7.5

Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 22.02.2015 beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen / Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

I.7.6 Erprobungsbetrieb

I.7.6.1

Sofern bei der Erprobung von gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften abgewichen werden muss oder aus andern Gründen zusätzliche Gefahren entstehen können, sind in dem Erprobungsprogramm Maßnahmen festzulegen, die die Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

I.7.6.2

Jede Erprobungsphase darf erst eingeleitet werden, nachdem die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

I.7.6.3

Können Zweifel oder Schwierigkeiten zur Gewährleistung einer sicherheitstechnisch einwandfreien Gestaltung von Erprobungsmaßnahmen nicht ausgeräumt werden, so ist eine zugelassene Überwachungsstelle zu Rate zu ziehen.

I.7.6.4

Jedem mit der Erprobung Beschäftigten sind seine Aufgaben genau zuzuweisen. Die Beschäftigten sind mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben, den möglichen Gefahren sowie den vorgesehenen Fluchtwegen vertraut zu machen.

I.7.6.5

Für die einzelnen Erprobungsphasen sind die Gefahrenbereiche festzulegen.

I.7.6.6

Während der Erprobung dürfen sich im jeweiligen Gefahrenbereich der Dampfkesseanlage Personen nur aufhalten, soweit sie zur Überwachung und Durchführung der Erprobung erforderlich sind.

I.7.6.7

Im Erprobungsprogramm sind auch die Verantwortlichen (Zuständigkeiten) und Kompetenzabgrenzungen für die Durchführung der Erprobung festzulegen.

I.8 Auflagen zur Anlagensicherheit

I.8.1

Das Explosionsschutzdokument ist im Rahmen dieses Projektes zu überprüfen, ggf. ermittelte Maßnahmen sind in der Anlage umzusetzen und in der Fortschreibung des Sicherheitsberichts entsprechend zu dokumentieren.

I.8.2

Der Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist nach Inbetriebnahme des Wasserrohrkessels (Betriebseinheit Nr. 7) ggf. anzupassen.

II.

Hinweise

II.1 Allgemeines

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der An-

zeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Schadensanzeige-Verordnung).

II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Die Dampfkesselanlage ist vor erstmaliger Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV durchführen zu lassen.

II.2.2

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

II.2.3

Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 BetrSichV) fortzuschreiben. Auf die Regelungen des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

II.2.4

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz ProdSG).

II.2.5

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

II.2.6

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrationsArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und – falls technisch möglich – abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 LärmVibrationsArbSchV von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

II.3 Wasserwirtschaft

Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.